

Materialsammlung zur Vorlesung

Bankrecht
(„Commercial Banking“)

Prof. Dr. Klaus Peter Berger, LL.M.

Wintersemester 2015/2016

Inhalt der Materialsammlung

I. Allgemeines.....	2
II. Literatur.....	2
III. Veranstaltungen des CENTRAL.....	3
IV. Gliederung.....	3
V. Fallsammlung.....	6
VI. Rechtsprechungs- und Literaturtipps	22
VII. Wichtige Gesetzesänderungen seit 2009.....	25

I. Allgemeines

Termin: Dienstag, 16.00 – 17.30 Uhr in S 25
Beginn: 20. Oktober 2015
Klausur: wird noch bekanntgegeben

II. Literatur

Bankrecht:

Bankrecht, dtv-Textausgabe, 42. Aufl. 2015
 Claussen, Bank- und Börsenrecht, 5. Aufl. 2014
 Derleder/Knops/Bamberger, Handbuch zum deutschen und europ. Bankrecht, 2. Aufl. 2009
 Einsele, Bank- und Kapitalmarktrecht, 3. Aufl. 2014
 Knops/Korff/Lassen, Bank- und Kapitalmarktrecht, Buch mit CD-Rom, 2012
 Kümpel/Wittig, Bank- und Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2011
 Langenbucher/Bliesener/Spindler, Bankrechts-Kommentar, 2013
 Schwintowski, Bankrecht, 4. Aufl. 2014
 Schwintowski, Bank- und Kapitalmarktrecht (Prüfe dein Wissen), 3. Aufl. 2011
 Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, Band 1 und 2, 4. Aufl. 2011
 Tonner/Krüger, Bankrecht, 2014

Kommentare zum HGB mit Kommentierung des Bankvertragsrechts:

Baumbach/Hopt, HGB, 37. Aufl. 2016, (7) BankGesch, (8) AGB-Banken (im Erscheinen)
 Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, Band 2, 3. Aufl. 2015, BankR I-IX
 Heymann/Horn, HGB, Band 4, 2. Aufl. 2005, Anh. § 372 „Bankgeschäfte“
 Münchener Kommentar zum HGB, Band 6: Bankvertragsrecht, 3. Aufl. 2014
 Staub, Großkommentar zum HGB, Band 5, 4. Aufl. 1988, Bankvertragsrecht I (Bearbeiter: Canaris)
 Staub, Großkommentar zum HGB, Band 10/2, 5. Aufl. 2015, Bankvertragsrecht: Zahlungs- und Kreditgeschäft (Bearbeiter: Grundmann, Renner)

Kapitalmarktrecht:

Kapitalmarktrecht, dtv-Textausgabe, 2. Aufl. 2015
 Buck-Heeb, Kapitalmarktrecht, 7. Aufl. 2014
 Grunewald/Schlitt, Einführung in das Kapitalmarktrecht, 3. Aufl. 2014
 Langenbucher, Aktien- und Kapitalmarktrecht, 3. Aufl. 2015
 Lenenbach, Kapitalmarktrecht, 2. Aufl. 2010 (3. Aufl. 2016 angekündigt)
 Lepczyk, Einführung Börsenrecht, JuS 2007, 985ff.
 Schwark/Zimmer, Kapitalmarktrechts-Kommentar, 4. Aufl. 2010
 Siller, Kapitalmarktrecht, 2006

III. Veranstaltungen des CENTRAL

Auch in diesem Semester bietet das CENTRAL wieder zahlreiche Veranstaltungen zum Erwerb von **Schlüsselqualifikationen** an. Ausgewählte Veranstaltungen des CENTRAL finden Sie auch am Ende dieses Skripts. Mehr Informationen und Online-Anmeldung: <http://www.central-koeln.de>

IV. Gliederung

I. Wirtschaftlicher Hintergrund, Rechtsgrundlagen

1. Das Banken- und Finanzsystem
 - a) Ökonomische Grundlagen
 - b) Struktur des deutschen Bankensystems
 - c) Europäisierung des Bankensystems
2. Aufsichtsrecht
 - a) Zweck
 - aa) Institutioneller Schutz
 - bb) Einleger/Anlegerschutz
 - b) Reichweite:
 - aa) Kreditinstitute
 - bb) Finanzdienstleister
 - cc) Wertpapierdienstleister
 - c) Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb
 - d) Geschäftsleiterqualifikationen
 - e) Eigenkapitalanforderungen; „Basel II“
 - f) Eingriffsbefugnisse der BaFin in der Krise der Bank
3. Bankprivatrecht
 - a) Rechtsquellen
 - b) Wechselwirkungen mit Aufsichtsrecht
4. AGB-Banken
 - a) Arten
 - b) Inhalt
5. Rolle der Rechtsprechung; Notwendigkeit eines „Bankgesetzbuches“?

II. Recht der Kontoverbindung

1. Einlagearten
2. Rechtliche Einordnung des Kontos
3. Kontoarten
 - a) Sparkonto
 - b) Kontokorrent- und Girokonto

- c) Anspruch auf Girokonto?
4. Bestimmung des Kontoinhabers
5. Kontovollmacht
6. Beendigung der Kontoverbindung
7. Kontopfändungsschutz
8. Gebühren/Entgelte
9. Einlagensicherungssystem

III. Zahlungsverkehr

1. Überweisungen
 - a) Girovertrag
 - b) Rechtscharakter der Überweisung
 - c) Ausführungsfristen
 - d) Kundeninformationen
 - e) Widerruf/Kündigung
 - f) Mehrgliedriger Überweisungsverkehr
 - g) Haftung bei Fehlüberweisung; Money-back Garantie
 - h) Inter-Banken Abrechnungsverkehr („Netting“)
 - i) Grenzüberschreitender Überweisungsverkehr
2. Lastschriftverfahren
3. Kreditkarte
4. EC-Karte
5. Online-Banking

IV. Haftung der Bank für Auskunft, Rat und Aufklärung

1. Kein „allgemeiner Bankvertrag“
2. Haftungsgrundlagen
3. Insbes. stillschweigender „Auskunftsvertrag“
4. Das Bond-Urteil des BGH
5. Einzelne Haftungstatbestände
6. Bedeutung von §§ 31f WpHG
7. Bankgeheimnis
8. Zurechnung von Wissen innerhalb der Bank
9. Schrottimmobilien

V. Kreditvertragsrecht

1. Wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung des Kredits
2. Kreditarten
3. Kreditvertrag (§§ 488 - 490 BGB)
 - a) Zustandekommen
 - b) Wirksamkeit
 - c) Financial Covenants
 - d) Zinsen; Disagio
 - e) Sittenwidrige Ratenkreditverträge
 - f) Sittenwidrige Mithaftung naher Angehöriger

- g) Leistungsstörungen
- h) Beendigung, insbes. Kündigung
- i) Nichtabnahme- und Vorfälligkeitsentschädigung
- j) Pfändbarkeit der Kreditlinie
- k) Bank in der Insolvenz ihres Kreditnehmers
- 4. Krediteröffnungsvertrag
- 5. Verbraucherkreditvertrag (§§ 491 - 509 BGB)
 - a) Form
 - b) Widerrufsrecht
 - c) Sonderproblem: Vollmacht
 - d) Verbundene Geschäfte
- 6. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (§§ 312b ff BGB)
- 7. Aufklärungs- und Beratungspflichten
- 8. Konsortialkredite; Internationale Kredite
- 9. Ausplatzierung des Kreditrisikos
 - a) Bildung von Sekundärmärkten
 - b) Bankgeheimnis und Abtretung von Kreditforderungen
 - c) Kreditderivate; Asset Backed Securities (ABS)

V. Fallsammlung

Fall 1

Die Siemens AG will ihr internes Finanzsystem zentralisieren. Daher gründet man eine zentrale Cash-Management-Gesellschaft, die „Siemens Financial Services GmbH“ (siehe www.siemens.com) als „In-House Bank“. Ihre Aufgabe besteht unter anderem in „Treasury & Financing Services“ (TFS), also in der zentral gesteuerten und daher effizienten Planung, Steuerung und Kontrolle der liquiden Mittel des Siemens-Konzerns und ihrer optimalen Verteilung zwischen den einzelnen Konzern-Gesellschaften. Die Umsetzung des Konzepts erfolgt EDV-gestützt durch ein spezielles „Clearing und Cash-Pooling/Netting Programm“, an das alle Konzernunternehmen angeschlossen sind. Darüber hinaus übernimmt die Cash-Management-Gesellschaft auch die zentrale Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den Konzerngesellschaften und die Pflege der Beziehung zu den Hausbanken des Konzerns. Eines Tages taucht die Frage auf, ob es sich bei der Gesellschaft um ein „Kreditinstitut“ im Sinne des Aufsichtsrechts handelt und welche Konsequenzen sich daraus ergeben könnten.

1. Abwandlung:

Die Gesellschaft möchte unabhängig davon, ob sie als Kreditinstitut i.S. des Aufsichtsrechts gilt, die Bezeichnung „Siemens Bank“ führen. Ist dies zulässig?

2. Abwandlung:

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn das Unternehmen Siemens über seine Tochtergesellschaft „Siemens Bank“ auch Bankgeschäfte mit Dritten, etwa Angestellten des Siemens Konzerns und anderen konzernfremden Gesellschaften durchführt?

Fall 2

Der professionelle Investor H will Aktien eines Unternehmens im Wert von 2 Mio. € erwerben. Da er nicht über genug „liquide“ Eigenmittel verfügt, beantragt er schriftlich bei der B-Bank einen Kredit über diese Summe. Dem Sachbearbeiter bei der B-Bank ist der Name des H aus der Presse bekannt. Auch das Vorstandsmitglied V der B-Bank meint, „die Bonität des H muss nicht mehr groß geprüft werden, das geht schon in Ordnung“. Daraufhin schließt die Bank mit H einen Kreditvertrag über 2 Mio. € ab. Später ist H der Ansicht, der Vertrag sei gar nicht wirksam zustande gekommen, weil die Bank ihrer Verpflichtung zur Prüfung seiner Bonität nicht nachgekommen sei. Er meint zudem, das Verhalten des Vorstandes der Bank im Zusammenhang mit der Kreditvergabe habe strafrechtliche Relevanz. Außerdem fordert H von der Bank und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Schadensersatz.

1. Abwandlung:

Die Bank schließt den Kreditvertrag mit H ab, vereinbart aber im Vertrag, dass dieser Nachweise über seine Bonität nachträglich beibringen müsse. H meint, dies sei nicht nötig, und unternimmt nichts. Was kann die Bank tun?

2. Abwandlung:

Die Bank meint, eine Überprüfung der Bonität sei nicht nötig gewesen, denn H habe ihr zur Sicherheit die von ihm erworbenen Aktien verpfändet.

Stimmt das?

Fall 3

Die Fraudorf Bank in Köln gerät in wirtschaftliche Schwierigkeiten, nachdem man sich mit Swap- und Optionsgeschäften am Interbanken-Markt verspekuliert hat. Es besteht die Gefahr, dass die Bank ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern nicht mehr nachkommen kann.

Welche Schritte sind einzuleiten?

Fall 4

Paul K. hat seit vielen Jahren bei der B-Bank ein Konto. Außerdem hat er vor einem Jahr einen Blanko-Kredit über 10.000 € aufgenommen. Vor einiger Zeit hat er sich ein Schließfach bei der B-Bank gemietet, um dort wertvolle Goldmünzen, eine Erbschaft von Tante Agathe, zu deponieren. Das Schließfach kann nur mit zwei Schlüsseln gleichzeitig geöffnet werden. Einen hat K, einen die Bank. Als K den Kredit nicht mehr zurückzahlen kann, meint die Bank, sie könne die Goldmünzen behalten und diese versteigern lassen, um sich aus dem Erlös für ihre Forderung gegen K zu befriedigen. K ist entsetzt und möchte wissen, auf welche Rechtsgrundlage sich die Bank dabei stützt. Er habe einer „Sicherungsübereignung“ der Goldmünzen an die Bank nie zugestimmt.

Darf die Bank die Goldmünzen verwerten?

Fall 5

Willi Witzig unterhält bei der Z-Bank ein Sparkonto für seine Tochter Trude. Das Sparkonto ist auf den Namen der Trude angelegt und weist den Betrag von 10.000 € auf. W ist Besitzer des Sparbuchs. Er hat sich gegenüber der Bank auch die Verfügungsmacht über das Sparkonto vorbehalten. Dem Sparvertrag lagen die im Sparbuch abgedruckten Geschäftsbedingungen der Z-Bank für Sparkonten zugrunde. Darin heißt es u.a.:

„Rückzahlungen erfolgen unter nachstehenden Bedingungen:

- a. Beträge bis 2.000 € innerhalb von 30 Zinstagen ohne vorherige Kündigung,
- b. Beträge über 2.000 € mit dreimonatiger Kündigung.“

Trude möchte sich einen Laptop kaufen, nimmt sich das Sparbuch, geht damit zur Z-Bank und hebt 3.000 € ab. Als Willi Witzig zwei Wochen später von der Abhebung durch Trude erfährt, kündigt er das Sparkonto und verlangt die 10.000 € heraus. Die Z-Bank zahlt an Willi 7.000 € und verweigert bezüglich der 3.000 € die Auszahlung.

Zu Recht?

(BGHZ 64, 278 ff.)

Abwandlung:

Willi tritt seinem Gläubiger Hugo den Anspruch auf Rückzahlung der Spareinlage ab und übergibt ihm das Sparbuch. Hugo geht mit dem Sparbuch, das weiterhin auf den Namen der Trude lautet, zur Z-Bank und verlangt die Auszahlung von 500 €

innerhalb von 30 Zinstagen. Die Z-Bank verweigert die Auszahlung mit der Begründung, sie könne nicht glauben, dass Willi den Anspruch an Hugo abgetreten habe. Aber selbst bei erfolgter Abtretung sei Hugo nicht legitimiert. Denn da er nicht als neuer Gläubiger im Sparbuch eingetragen sei, sei eine eventuelle Abtretung des Rückzahlungsanspruchs der Spareinlage unwirksam.
Hat Hugo einen Anspruch auf Auszahlung der 500 €?

Fall 6

Der klagende Verbraucherschutzverein hat nach seiner Satzung die Aufgabe, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen. Die beklagte Sparkasse verwendet AGB, die durch einen Preisaushang ergänzt werden. In dem Preisaushang heißt es:

- | | |
|---|---------------|
| I. Kontoführung für private Girokonten: | 3 € monatlich |
| II. Postenpreise für private Girokonten: | |
| Nr.1: Ein- und Auszahlungen am Bankschalter: | 0,50 € |
| Nr.2: Abhebungen am Geldautomaten: | 0,40 € |
| Nr.3: Daueraufträge: | 0,20 € |
| Nr.4: Bearbeitung und Überwachung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses: | 30 € |

Der Verbraucherschutzverein ist der Ansicht, die Preisregelungen in Ziff II. Nr. 1 hielten einer Inhaltskontrolle nach § 307 ff. BGB nicht stand. Der Verein wendet sich deshalb mit einer Unterlassungsklage nach § 3 Abs. 2 des UKlaG (Gesetz über Unterlassungsklagen, Schönfelder Ordnungsnummer 105) gegen die Preisregelungen.

Mit Erfolg?

(BGH NJW 1996, 2032 f.; OLG Düsseldorf WM 1998, 2013 ff.)

1. Abwandlung:

Am Ende des Preisaushangs heißt es:

„Monatlich sind 5 Freiposten im Wert von 0,50 € unentgeltlich.“

Ändert sich etwas im Vergleich zum Ausgangsfall?

(BGH NJW 1996, 2032f.)

Fall 7

Albert, Berthold und Claudius haben ein Und-Konto zu gleichen Anteilen bei der Z-Bank. Dieses weist ein Guthaben von 30.000 € auf. Albert geht zur Z-Bank und hebt die 30.000 € ab. Berthold und Claudius verlangen Wiedergutschrift von 30.000 €. Zu Recht?

1. Abwandlung:

Das oben genannte Konto ist ein Oder-Konto. Können Berthold und Claudius Wiedergutschrift der 30.000 € verlangen?

2. Abwandlung:

A, und C habe ein oder-Konto. Albert stirbt, Erbe ist Eckhart. Berthold weist die Bank an, das Guthaben zunächst bei der Bank zu verwahren. Am nächsten Tag geht Claudius zur Bank und will die 30.000 € abheben. Die Bank verweigert die

Auszahlung mit dem Hinweis auf die Weisung des Berthold. Claudius ist der Ansicht, die Weisung des Berthold habe auf seinen Auszahlungsanspruch keinen Einfluss.

Wie ist die Rechtslage?

(OLG Celle WM 1995, 1871)

3. Abwandlung:

Albert, Berthold und Claudius haben ein Oder-Konto mit einem gegenwärtigen Guthaben von 30.000 €. Als erlaubte Kontoüberziehung ist 10.000 € vereinbart. Albert hebt 70.000 € ab. Die Bank will von Berthold Rückzahlung von 30.000 €. Berthold beruft sich darauf, dass die Bank über den vereinbarten Kreditrahmen hinaus an Albert gezahlt hat und er deshalb für die Rückzahlung des Kredits nicht haften könne.

4. Abwandlung:

Albert hat den „Dispo“ (Dispositionscredit) schon 4 Jahre lang mit 40.000 € überzogen. Das Geld wurde stets von einem der Kontoinhaber an die Bank zurückgezahlt, d.h. das Konto wurde wieder ausgeglichen.

Kann die Bank von Berthold Zahlung der 30.000 € verlangen?

5. Abwandlung:

A begehrt die Aufhebung des Oder-Kontos. B und C widersprechen.

Muss die Bank das Konto aufheben?

Fall 8

Auf den Namen des Albert ist bei der Z-Bank ein Konto eingerichtet. Dieses Konto hält Albert – was nach außen nicht offenkundig wird – treuhänderisch für seine Ehefrau Berta. Das Konto dient als Geschäftskonto für das allein der Berta gehörende und von ihr betriebene Erotikgeschäft. Auf das Konto sind nur betriebliche Einnahmen geflossen, Abhebungen wurden nur zur Finanzierung betrieblicher Schulden verwendet. Bei den zur Einziehung eingereichten Schecks handelt es sich ausschließlich um Kundenschecks der Berta. Bareinzahlungen und -abhebungen dienen nur betrieblichen Zwecken. Albert hebt von diesem Konto 10.000 € ab. Als Berta davon erfährt, verlangt sie von Albert die Herausgabe der 10.000 €.

Zu Recht?

(BGH NJW 1993, 2622)

Fall 9

Die OHG hat schon jahrelang einen Girovertrag bei der Z-Bank. Die Bank gewährte der OHG bei Vertragsschluss einen laufenden Kredit in Form eines Überziehungskredits in Höhe von 50.000 €.

In den wirksam in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Z-Bank heißt es:

Nr. 3 Die Z-Bank schließt die Konten in den von ihr bestimmten Zeitabschnitten ab und erteilt Rechnungsabschlüsse zum Ende des Kalenderquartals.

Nr. 8 Erinnerungen gegen den Rechnungsabschluss müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen schriftlich der Innenrevision der Z-Bank gegenüber geltend gemacht werden. Andernfalls gilt nach Ablauf der Frist der Rechnungsabschluss als anerkannt.

Die Bank sendet der OHG monatlich einen Kontoauszug zu, der auch als solcher bezeichnet ist. Einmal im Quartal wird der OHG ein Auszug mit der Überschrift „Rechnungsabschluss“ zugesandt. In dem Kontoauszug vom Monat April 2001 wurde das Konto der OHG mit 3.000 € zugunsten der K-GmbH belastet. Diese Belastung beruhte auf einem Fehler der Z-Bank. Diese hatte eine Überweisung an die K-GmbH zu Lasten des Kontos der OHG vorgenommen, ohne dass die OHG einen Überweisungsauftrag erteilt hatte. Der Buchführer der OHG bemerkt diese Fehlüberweisung erst bei Überprüfung des Rechnungsabschlusses vom 30.06.2001 und verlangt von der Z-Bank die Berichtigung des Fehlers. Diese beruft sich auf Nr. 8 ihrer AGB mit dem Hinweis, der zugesandte Kontoauszug vom April 2001 sei ein Rechnungsabschluss i.S.d. Nr. 8 und die OHG habe nicht in der Zwei-Wochenfrist die Fehlüberweisung geltend gemacht.

Wie ist die Rechtslage?

(BGHZ 50, 277 ff.)

Abwandlung:

Detlef war Gesellschafter der OHG und schied am 01.05.2002 als persönlich haftender Gesellschafter aus. Sein Ausscheiden wurde am selben Tag im Handelsregister eingetragen. Die Schuld der OHG gegenüber der Z-Bank betrug an diesem Tag 4.000 €, sank zum 01.11.2002 auf 3.000 € ab, stieg zum 31.12.2002 auf 3.500 € an und vergrößerte sich später immer weiter, bis die OHG am 01.02.2003 in Insolvenz fiel. Die Höhe der Salden zeigt sich in den betreffenden Tagesauszügen. Die Z-Bank verlangt von Detlef Bezahlung des Saldos vom 31.12.2002 in Höhe von 3.500 €. Detlef hält sich nur zur Zahlung in Höhe von 3.000 € verpflichtet.

Wie ist die Rechtslage?

(BGHZ 50, 277 ff.)

Fall 10

Sven Sparsam will zum Zweck der Kapitalanlage und der Erzielung von Steuerersparnissen eine noch fertig zu stellende Eigentumswohnung in der Kölner Innenstadt erwerben. Da er selbst beruflich stark eingespannt ist, will er sich nicht selbst um die Vertragsangelegenheiten kümmern. Sven schließt deshalb am 01.02.2002 mit der Steuerberatungsgesellschaft G-GmbH einen notariell beurkundeten Geschäftsbesorgungsvertrag. In diesem beauftragt er die GmbH damit, sämtliche im Zusammenhang mit dem Erwerb erforderlichen Verträge - einschließlich der zur Finanzierung erforderlichen Kreditverträge - als dessen Vertreter abzuschließen. In derselben notariellen Urkunde erteilt Sven der G-GmbH umfassende Vollmachten zum Abschluss, zur Änderung oder Aufhebung von Verträgen. Die G-GmbH soll nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag für ihre Tätigkeit einen bestimmten Geldbetrag erhalten.

Die G-GmbH schließt im Namen des Sven am 01.04.2002 mit der Z-Bank unter Vorlage der Vollmachtssurkunde im Original zum Zweck der Finanzierung des Immobilienerwerbs einen Kreditvertrag in Höhe von 1 Mio. € zu einem Zinssatz von 7 %. Der Kredit wird an Sven ausgezahlt. Jahre später hat Sven die 1 Mio. € an die Z-Bank zurückgezahlt. Die Z-Bank gibt sich damit nicht zufrieden und verlangt Zahlung der vertraglich vereinbarten Zinsen. Sven ist der Ansicht, der Kreditvertrag sei nicht wirksam. Er sei nur zur Zahlung der gesetzlichen Zinsen verpflichtet. Dazu sei er auch bereit.

Wer hat Recht?

(BGH NJW 2001, 70 ff.; Nittel, NJW 2002, 2599 ff.)

Abwandlung:

Der Geschäftsbesorgungsvertrag enthält die formularmäßige Klausel:

„Die der G-GmbH erteilten Vollmachten sind unabhängig vom Bestand des Geschäftsbesorgungsvertrages wirksam.“

Ändert sich etwas im Vergleich zum Ausgangsfall?

(Nittel, NJW 2002, 2599 ff.)

Fall 11

Dirk Dufte hat bei der Firma Elektro-GmbH eine Stereoanlage für 1000 € gekauft. Nach dem Kaufvertrag sollte die Anlage erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung geliefert werden. Dirk Dufte weist seine Bank Z an, 1000 € auf das Konto der Elektro-GmbH zur Tilgung der Kaufpreisforderung zu überweisen. Z führt die Überweisung aus.

Wie sind die rechtlichen Verhältnisse zwischen den Beteiligten? Wann hat D seine Kaufpreisschuld gegenüber der E-GmbH erfüllt?

1. Abwandlung:

Dirk Dufte erteilt den Überweisungsauftrag wie im Ausgangsfall. Eine Stunde später erfährt er, dass die Elektro-GmbH in der Vergangenheit oft erst viele Monate nach Zahlung des Kaufpreises geliefert hat. Dirk widerruft deshalb sofort bei seiner Bank Z den dort noch nicht zugegangenen Überweisungsauftrag. Er will erst nach Lieferung zahlen. Die Z-Bank führt die Überweisung auf das Konto der Elektro-GmbH dennoch aus. Dirk widerspricht der Belastung seines Kontos und weist auf den Widerruf der Überweisung hin.

Hat die Z-Bank Ansprüche gegen die Elektro-GmbH oder Dirk Dufte?

2. Abwandlung:

Dirk Dufte widerruft den Überweisungsauftrag wie in der 1. Abwandlung und teilt dies der Elektro-GmbH sofort mit. Die Z-Bank überweist die 1000 € an die GmbH trotz des Widerrufs.

Ansprüche der Z-Bank?

3. Abwandlung:

Wie Fall 1. Infolge eines Versehens eines Angestellten der Z-Bank überweist die Bank an die Elektro-GmbH nicht den geschuldeten Kaufpreis von 1.000 €, sondern 10.000 €.

Ansprüche der Z-Bank?

4. Abwandlung:

D wird über so viel Freude über die neue Stereoanlage nach Abschluss des Kaufvertrages geisteskrank. In diesem Zustand erteilt er den Überweisungsauftrag. Die Überweisung an E wird ausgeführt.

Ansprüche der Z-Bank?

5. Abwandlung:

Dirk reicht bei seiner Bank Z einen Überweisungsbeleg ein. Danach sollen 1000 € auf das Konto der E-GmbH überwiesen werden. Dabei verschreibt sich Dirk bei der Kontonummer. Das angegebene Konto gehört Bruno Banani. Der Angestellte der Z-Bank Sven Sorgsam merkt das, da sowohl die E-GmbH als auch Bruno ein Konto bei

der Z-Bank haben. Sven Sorgsam fragt sich nun, ob er die 1000 € auf das Konto der E-GmbH oder des Bruno überweisen soll.

Fall 12

Dirk Dufte will auch noch einen Fernseher kaufen. Zu diesem Zweck geht er zur Saturn-GmbH. Dort entdeckt er auch gleich ein Schnäppchen für 200 €. Dirk geht mit dem Fernseher zur Kasse. Da er nicht ausreichend Bargeld bei sich hat, gibt Dirk der Kassiererin Gerda seine ec-Karte, die er von seiner kontoführenden Bank Z für den bargeldlosen Zahlungsverkehr erhalten hat. Gerda steckt die ec-Karte in das dafür vorgesehene Lesegerät.

Das Lesegerät fordert Dirk auf, den angezeigten Betrag i.H.v. 200 € zu bestätigen und die PIN einzugeben. Nach einer Weile erscheint im Display des Lesegeräts die Meldung „Zahlung erfolgt“ und es wird ein Quittungsbeleg ausgedruckt.

Die Z-Bank belastet das Konto des Dirk mit 200 €. Diese werden auf dem Konto der Saturn-GmbH gutgeschrieben.

Wie sind die rechtlichen Verhältnisse zwischen den Beteiligten? Wie vollzieht sich die Bezahlung des Fernsehers?

Abwandlung:

Bis auf den Bezahlvorgang läuft die Abwandlung wie der Ausgangsfall ab.

- a.) Das Lesegerät liest die Daten auf der ec-Karte und druckt diese sowie den Kaufpreis auf einem Beleg aus. Auf diesem Beleg heißt es unterhalb des Kaufpreises und der Kontonummer:

„Zum Buchen freigegeben:

Hiermit ermächtige ich die Saturn-GmbH, den o.g. Betrag von meinem oben durch Kontonummer und Bankleitzahl bezeichneten Konto durch Lastschrift einzuziehen.

(Unterschrift des Kunden)“

Gerda legt Dirk Dufte den Beleg zur Unterschrift vor. Dirk unterschreibt auf der Linie. Die Z-Bank belastet das Konto von Dirk mit 200 €. Diese werden auf dem Konto der Saturn-GmbH gutgeschrieben.

Wie sind die rechtlichen Verhältnisse zwischen den Beteiligten? Wie vollzieht sich die Bezahlung des Fernsehers?

- b.) Da Dirk eine Stunde später in der Radio-GmbH denselben Fernseher für 150 € sieht, will er den Kauf des Fernsehers bei der Saturn-GmbH sofort rückgängig machen. Da die Saturn-GmbH den Dirk nicht als Kunden verlieren will, nimmt sie den Fernseher aus Kulanz zurück. Ein Verkäufer der Saturn-GmbH sagt Dirk, dass die 200 € Kaufpreis nicht abgebucht werden und sich die Sache damit erledigt habe. Infolge eines Versehens wird die Lastschrift aber dennoch bei dem Kreditinstitut der Saturn-GmbH eingereicht. Die Z-Bank belastet das Konto von Dirk mit 200 €.

Dirk widerspricht eine Woche später dieser Belastung seines Kontos und verlangt die Rückbuchung der 200 €.

Zu Recht?

Fall 13

Dirk bemerkt eines Tages, dass seine ec-Karte weg ist und ein Dritter an einem Geldautomaten 1.000 € abgehoben hat. Wie dieser an die Geheimnummer gekommen ist, lässt sich nicht klären. Es lässt sich im Nachhinein feststellen, dass sofort die richtige PIN eingegeben wurde. Die Z-Bank belastet das Konto des Dirk mit 1000 € und beruft sich darauf, dass Dirk den Missbrauch grob fahrlässig ermöglicht haben müsse; sonst habe der Dritte nicht an die PIN gelangen können. Dirk wendet sich gegen die Kontobelastung und den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit im Umgang mit seiner ec-Karte. Er verlangt von der Z-Bank Wiedergutschrift der 1.000 €. Wie ist die Rechtslage?

Fall 14

Dirk hat wieder Probleme. Nachdem er eine neue ec-Karte erhalten hat, wird ihm diese bei einem Einbruch in seine Wohnung entwendet. Er hatte die Karte in einer abgeschlossenen Kassette im Wohnzimmer aufbewahrt. Die PIN hatte er – um sie nicht zu vergessen – auf einen Zettel geschrieben und diesen im Nebenzimmer in einem abgeschlossenen Aktenschrank gelegt. Sowohl die Kassette als auch der Aktenschrank waren von dem Einbrecher aufgebrochen worden. Noch bevor er die Karte sperren kann, werden 1000€ an einem Geldautomaten abgehoben. Dabei wird auf Anhieb die richtige PIN eingegeben. Die Z-Bank belastet das Konto des Dirk mit 1000 € und beruft sich darauf, dass Dirk den Missbrauch grob fahrlässig ermöglicht habe.

Dirk verlangt von der Z-Bank Wiedergutschrift der 1000 €.

(Fall angelehnt an: OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 2001, 1341)

Fall 15

Der Unternehmer Kalle (K) schuldet Dirk (D) 2000€. Um seine Schuld zu begleichen, will er den Betrag per Online-Banking auf das Konto von D bei der Z-Bank überweisen. Versehentlich gibt K auf dem Überweisungsträger allerdings eine falsche Kontonummer an. Das angegebene Konto existiert tatsächlich und lautet auf den Namen von Pleitegeier P. Dieser erhält das Geld, ist jedoch zahlungsunfähig und damit nicht in der Lage, den Betrag zu erstatten.

Dirk ist empört. Er ist der Meinung, dass die Z-Bank verpflichtet gewesen wäre, einen Abgleich zwischen dem von der überweisenden Bank übermittelten Empfänger und der übermittelten Kontonummer vorzunehmen und die Abweichung aufzuklären. Dann wäre es nicht zu der Fehlüberweisung gekommen. Er verlangt daher von der B-Bank Schadensersatz iHv 2000€. Falls ihm ein solcher Anspruch nicht zusteht, verlangt Dirk dennoch den genannten Betrag von der Z-Bank, da ihm K seine Ansprüche gegen die Z-Bank abgetreten habe.

(Fall angelehnt an: AG München NJW 2008, 2275)

Fall 16

Dirks Girokonto bei der Z-Bank weist immer noch ein Guthaben von 3.000 € auf. Dirk kauft deshalb von seinem Freund Bruno, der dringend Geld benötigt, einen gebrauchten Radiowecker für 100 €. Dirk gibt Bruno einen auf diesen Betrag lautenden und auf die Z-Bank gezogenen formgültigen Scheck. Bruno löst den

Scheck bei seiner Hausbank ein; diese schreibt dem Konto des Bruno 100 € gut. Die Z-Bank belastet das Konto des Dirk wegen des eingelösten Schecks mit 100 €. Wie sind die rechtlichen Verhältnisse zwischen den Beteiligten?

Abwandlung:

Bruno besucht seinen Freund Dirk anlässlich dessen Geburtstages zu Hause. Bruno schenkt Dirk den Radiowecker. Anschließend kommt es zwischen den Freunden zum Streit, da sie beide in dieselbe Frau verliebt sind. Dirk bereut, dass er dem Bruno ein so teures Geschenk gemacht hat. Da kommt ihm eine Idee. Er sieht, dass auf dem Esstisch des Dirk auf die Z-Bank gezogene Scheckvordrucke offen herumliegen. Unbemerkt nimmt sich Bruno einen dieser Vordrucke, füllt in die Sparte Betrag die Zahl 100 € und fälscht die Unterschrift des Bruno so gut, dass die Fälschung bei der Prüfung mit bloßem Auge nicht zu erkennen ist. Den Scheck löst Bruno wie im Ausgangsfall bei seiner Hausbank ein. Die 100 € werden dem Konto des Bruno gutgeschrieben. Die Z-Bank belastet das Konto des Dirk aufgrund des eingelösten Schecks mit 100 €.

Zu Recht?

(BGH NJW 1997, 2236)

Fall 17

A hat bei der B-Bank ein Konto und führt seine Überweisungen regelmäßig per Online-Banking durch. Als A wieder eine Überweisung tätigen will, wird nach Eingabe der Transaktionsnummer (TAN) der Bildschirm zweimal für eine zehntel Sekunde Zeit schwarz und es erscheint keine Mitteilung, dass die Überweisung erfolgt ist. Die TAN wird jedoch nicht mehr angezeigt, der Bildschirm erscheint wieder so wie vorher. A geht davon aus, dass er die TAN bereits zuvor verbraucht hat und führt die Überweisung erneut aus.

Eine Weile später stellt A fest, dass von seinem Konto ein Betrag von 4000 € unter Angabe des Verwendungszwecks „eBay“ auf das Konto des – dem A unbekanntenen – X überwiesen wurde. Bei der Überweisung wurde eine korrekte TAN verwendet.

Kurze Zeit später nimmt A mit der B-Bank Kontakt auf und bittet um eine Rückbuchung der 4000 €. Er habe die Überweisung nicht veranlasst. Die B-Bank erwidert, eine Rückbuchung sei nicht möglich, da X dies verweigere.

A ist der Meinung, die B-Bank müsse ihm die 4000 € wieder gutschreiben. Er habe die Überweisung nicht getätigt. Die Überweisung sei vielmehr von einem Dritten durch ein sog. „Schädlingsprogramm“ getätigt worden. Auf A's Computer seien – was zutrifft – mehrere solcher Programme, mittels derer Dritte auf seinen Computer zugreifen können, gefunden worden. Hierfür könne er aber nichts, da er eine – zwar kostenlose – aber aktuelle Antivirensoftware installiert hatte.

Die B-Bank verweigert eine Wiedergutschrift. Sie ist der Meinung, dass A oder eine von ihm beauftragte Person die Überweisung getätigt habe. Davon sei aufgrund der korrekten Verwendung von PIN und TAN auszugehen. Selbst wenn dies nicht der Fall sei, so habe A eine etwaige Überweisung durch einen Dritten grob fahrlässig dadurch verursacht, dass er lediglich ein kostenloses Antivirenprogramm installiert hatte. Zudem habe A die Überweisung mittels eines einfachen TAN Verfahrens ohne zusätzliche Absicherung durch kostenpflichtige Verfahren wie dem sog. i-TAN oder m-TAN Verfahren durchgeführt. Schließlich hätte er die B-Bank sofort nach dem Vorfall benachrichtigen müssen.

Steht dem A gegen die B-Bank ein Anspruch auf Wiedergutschrift der 4000 € zu?

(Fall angelehnt an AG Wiesloch WM 2008, 1648)

Fall 18

K hat eine Erbschaft in Höhe von 100.000 € in bar gemacht. Er will das Geld möglichst gewinnbringend anlegen. Deshalb wendet er sich an seine Bank, bei der er eine Kontoverbindung unterhält. Er geht daraufhin in das Büro des Privatkundenberaters P und fragt ihn, „welchen geschlossenen Immobilienfonds hat denn die Bank zur Zeit im Angebot?“. P antwortet, „wir haben zur Zeit den Extra-Fonds im Angebot“. Auf Bitten des K beschafft P die entsprechenden Informationsunterlagen über den Fonds von der Fondsgesellschaft und stellt sie K zur Verfügung. Die Unterlagen und der Fonds selbst waren von der Bank nicht geprüft worden. K kauft daraufhin für 150.000 € Anteile an dem Fonds. Dazu nimmt er nach Erhalt der Information einen Kredit bei der Bank in Höhe von 50.000 € auf. Nach dem wirtschaftlichen Zusammenbruch der am Fonds beteiligten Firmen ist die Beteiligung praktisch wertlos. K macht daraufhin einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 150.000 € gegen die Bank geltend.

Zu Recht?

(BGHZ 100, 117)

Abwandlung:

K sagt dem Privatkundenberater, dass er einem Investmentclub angehört. Die Mitglieder seien sehr an den Informationen der Bank interessiert. Er bitte den P daher, ihm die Information schriftlich zu geben, damit er sie „bei Gelegenheit“ seinen Clubmitgliedern weitergeben könne. P handelt entsprechend. Die Clubmitglieder investieren ebenfalls in den Fonds. Später machen sie alle Schadensersatzansprüche gegenüber der Bank geltend.

Zu Recht?

Fall 19

Die Leasing-Gesellschaft Truck-Lease (T) möchte an die Spedition Schnell GmbH (S-GmbH) einen LKW verleasen. Um die Kreditwürdigkeit des S zu überprüfen, wendet sich der Geschäftsführer der T telefonisch an seine Hausbank. Diese stellt bei der Bank des S, der Cash-Bank eine „Auskunftsanfrage im Kundeninteresse“ und verwendet dabei ein entsprechend bezeichnetes Formular. Einige Tage später erhält der Geschäftsführer der T über seine Hausbank ein „Auskunftsformular“ der Cash-Bank, in dem folgende vorgedruckte Textboxen angekreuzt sind:

„Die S-GmbH steht mit unserem Haus seit Jahren in angenehmer Geschäftsbeziehung. Die Führung der Konten ist als ordnungsgemäß zu bezeichnen, wobei besonders zu erwähnen ist, dass lebhaft Umsätze getätigt werden. Über den Ruf der S-GmbH ist uns nichts Nachteiliges bekannt geworden. Durch die unaufgeforderte Vorlage der Bilanzen können wir uns immer einen genauen Überblick über die Vermögensverhältnisse der S-GmbH verschaffen.“

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Schreibens lagen der Cash-Bank die Bilanzen der letzten beiden Jahre nicht vor. Ein halbes Jahr nach Abschluss der Leasingverträge gerät die S-GmbH wegen Überschuldung in die Insolvenz. Diese hatte sich in den letzten Jahren bereits abgezeichnet. Die T macht wegen des durch die Abrechnung des Leasingvertrages (Kosten der Rücknahme des Wagens, Verlust bei Weiterverkauf etc.) entstandenen Schadens einen Schadensersatzanspruch in

Höhe von 20.000 € gegenüber der Cash-Bank geltend. Die Bank meint, sie habe ja die T gar nicht beraten, eine Haftung komme daher nicht in Betracht.

Hat die T einen Anspruch gegen die Cash-Bank auf Zahlung von Schadensersatz? (BGH WM 1985, 381; BGH WM 1991, 1629)

Abwandlung:

Wie ist die Rechtslage, wenn die Information über die Kreditwürdigkeit der S-GmbH im Ausgangsfall nicht schriftlich erteilt wurde, sondern auf einer Erntedankfest-Feier der lokalen Kirchengemeinde mündlich vom Vorstandsvorsitzenden der Cash-Bank im Rahmen eines Gesprächs mit der Ehefrau des Inhabers der T über allgemeine wirtschaftliche Fragen gegeben wird?

(BGH NJW 1991, 352)

Fall 20

Der Vorstandssprecher der D-Bank, Dr. B, gibt anlässlich des am 3. Februar 2002 in New York stattfindenden Weltwirtschaftsforums ein Fernsehinterview. Darin wird er auch auf die wirtschaftlichen Probleme des Kirch-Medien-Konzerns angesprochen. Bereits zuvor waren in den Wirtschaftsnachrichten Berichte über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Kirch-Gruppe, zu der u.a. die Sender SAT 1, Pro7 und Premiere (heute Sky) gehörten, erschienen. Dr. B macht deutlich, dass die Kredite, die die D-Bank an Kirch und seine Medienunternehmen ausgereicht hat, ausreichend abgesichert sind. Auf die Frage, ob der Finanzsektor nicht mehr tun müsse, um Kirch zu helfen, antwortet Dr. B:

„Das halte ich für relativ fraglich. Was alles man darüber lesen und hören kann ist ja, dass der Finanzsektor nicht bereit ist, auf unveränderter Basis noch weiter Fremd- oder gar Eigenmittel zur Verfügung zu stellen. Es können also nur Dritte sein, die sich gegebenenfalls für eine...Stützung interessieren.“

Dieses Interview beherrschte in der Folgezeit die Wirtschaftsnachrichten in sämtlichen Medien. Zwei Monate später stellte die KirchMedia Insolvenzantrag. Kirch macht gegen die Bank und Dr. B Schadensersatzansprüche wegen der im Interview gemachten Äußerungen geltend.

Zu Recht?

(LG München I WM 2003, 725; OLG München WM 2004, 74; BGH WM 2006, 380)

Fall 21

Die Witwe W will ihr Vermögen zum Zwecke der Alterssicherung neu ordnen. Sie vereinbart daher einen Termin mit dem Anlageberater Gerd Clever der B-Bank. Bei dieser Bank unterhält W eine Kontoverbindung. Außerdem verwaltet die Bank ihr Wertpapierdepot. C kennt W, denn man hat schon mehrfach in den letzten Jahren über die Anlagestrategie gesprochen. W betreibt das Studium der Aktienmärkte als Hobby, hat aber sonst keine Erfahrungen in derartigen Anlagegeschäften. In dem Gespräch mit C macht W deutlich, dass sie die Neustrukturierung ihres Depots vor allem unter dem Gesichtspunkt der Substanzerhaltung zum Zwecke der Alterssicherung sieht. C empfiehlt der Witwe daraufhin den Kauf von Indexzertifikaten einer südafrikanischen Goldminengesellschaft, weil diese „eine enorme Wertsteigerung bringen würden“. Auf die Frage der W, ob das denn auch eine sichere Anlage sei, meint C, „da solle sie sich mal keine Sorgen machen“. Tatsächlich war zuvor in der Börsen-Zeitung und im „kmi“-Informationsdienst, einem

Mitteilungsdienst für die Minenwirtschaft, ein Bericht über sich verschlechternde Lage der Gesellschaft erschienen. Diese Berichte waren dem C nicht bekannt. W versilbert einen Teil der in ihrem Depot befindlichen hochverzinslichen Bundesanleihen, löst Teile ihres Festgeldkontos auf und erteilt den Auftrag zum Kauf der von C empfohlenen Anlagen. Nach einem Jahr haben die Indexzertifikate 80 % ihres Wertes verloren, die südafrikanische Goldminengesellschaft ist pleite, die Zertifikate sind daher wertlos. W ist entsetzt und macht gegenüber der B-Bank Schadensersatz geltend. Die Bank meint, W habe sich frei für den Erwerb entschieden und könne das mit derartigen „volatilen“ Anlagen zwangsläufig verbundene allgemeine Marktrisiko jetzt nicht auf die Bank abwälzen. Dieses Risiko sei jedem Anleger bewusst. Der Anwalt der W sieht das anders und klagt gegen die Bank auf Schadensersatz. Mit Aussicht auf Erfolg?

(LG Mannheim, VuR 2003, 140; BGH NJW 1993, 2433 „Bond“)

Fall 22

A hat sich entschlossen, in ein Wohnungsbauprojekt in Kanada („Chinook Manor“) zu investieren. Für das Projekt wird von der B-Bank in Deutschland Werbung gemacht. A hat zwar zurzeit keine liquiden Mittel, will jedoch bei der Zweigstelle Frechen der B-Bank einen Kredit in Höhe von 150.000 € zur Finanzierung des Anteilserwerbs aufnehmen. Der Kreditvertrag kommt aber nicht zustande, da A nicht bereit ist, die sehr hohen Zinsen zu zahlen. Dem Filialleiter der B-Bank in Frechen ist bekannt, dass verschiedene Angaben über die Rentabilität des Objekts (Mietgarantien, Kapitalisierung der Projektgesellschaft, Höhe einer vertraglich eingeräumten Rückkaufgarantie) nicht stimmen, denn ihm lagen entsprechende objektbezogene Unterlagen vor. Dem A sagt er davon nichts. A wendet sich einige Tage später an den ihm persönlich bekannten Leiter der Zweigstelle derselben Bank in der Kölner Innenstadt. Er berichtet ihm von dem „unerfreulichen“ Gespräch mit dem Leiter der Frechener Zweigstelle. Da ihm ein niedrigerer Zinssatz angeboten wird, schließt er den Kreditvertrag ab. Der Kölner Filialleiter hat keine Kenntnis von der Unrichtigkeit der Angaben über das kanadische Projekt. Auch entsprechende Unterlagen lagen ihm nicht vor. Als die kanadische Projektgesellschaft insolvent wird, verklagt A die B-Bank auf Schadensersatz in Höhe seines Anlageverlustes.

Zu Recht?

(siehe BGH NJW 1989, 2879; NJW 1989, 2881; vgl. auch BGH NJW 2004, 2378, 2380; NJW-RR 2004, 632)

Fall 23

Dem Angestellten A wird von einem Wohnungsvermittler der V-GmbH der Erwerb einer Eigentumswohnung zwecks Steuerersparnis empfohlen. Der Kaufpreis soll vollständig durch ein Darlehen der B-Bank finanziert werden, die seit geraumer Zeit mit der V-GmbH zusammenarbeitet. Bedingung für die Auszahlung des Darlehens ist nach dem Darlehensvertrag u.a. die Sicherung des Darlehens durch ein Grundpfandrecht und der Beitritt in eine von der V-GmbH verwaltete sog. Mieteinnahmegemeinschaft (Mietpool – Auf einem Mietpoolkonto werden zunächst sämtliche Nettomieteinnahmen einer Eigentumswohnungsanlage verbucht und anschließend an die einzelnen Eigentümer ausgezahlt). Im Rahmen des Gesprächs händigt der Vermittler dem A Unterlagen aus, nach denen die monatliche

Mietpoolausschüttung „zur Zeit 300 EUR“ betrage. A lässt sich überzeugen und schließt sowohl den Kaufvertrag, als auch den Darlehensvertrag formwirksam ab.

In den ersten Monaten betragen die Mietpoolausschüttungen – wie zuvor angekündigt – 300 EUR. Die tatsächlichen Einkünfte des A aus der Vermietung der Eigentumswohnung bleiben jedoch weit hinter den Ausschüttungen zurück. Nach einiger Zeit werden aus dem Mietpool keine Ausschüttungen mehr gezahlt. A muss sogar Nachzahlungen leisten.

In der Folge stellt sich heraus, dass der reale Wert der Eigentumswohnung mit 60.000 EUR erheblich unter dem Kaufpreis von 90.000 EUR lag. Die Mietpoolausschüttungen waren schon zum Zeitpunkt des Beitrittes des A systematisch überhöht. Ihnen lagen keine realen Einnahmen zugrunde. Dies war sowohl der V-GmbH, als auch dem Vorstand der B-Bank bekannt.

A verlangt von der B-Bank eine Rückabwicklung sowohl des Darlehensvertrages als auch des Wohnungskaufvertrages. Die B-Bank hätte ihn über die Risiken der Mietpoolkonstruktion, insbesondere bzgl. der Gefahr überhöht kalkulierter Mietpoolausschüttungen und die Unseriosität der Verwalterin, aufklären müssen. Außerdem hätte die B-Bank ihn warnen müssen, dass der Kaufpreis völlig überhöht war.

(Angelehnt an die „Badenia-Fälle“, insbesondere an BGH WM 2007, 876 ff., WM 2008, 971 ff., BGH ZIP 2008, 1368 ff.)

Fall 24

A ist Inhaber eines Goldschmiedeateliers. Er arbeitet dort zusammen mit Frau S, mit der er in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebt. S ist selbst Goldschmiedin, macht daneben eigenverantwortlich die Buchführung und hat den „Außer-Haus-Verkauf“ für die gehobene Kundschaft übernommen. Zum Ausbau seines Ladens benötigt A einen Kredit in Höhe von 120.000 €. Er nimmt mit dem Kreditvermittler Kunz Kontakt auf. Dieser erkundigt sich bei der Kredit-Bank, mit der er seit Jahren zusammenarbeitet, ob ein Kreditengagement gegenüber A in Betracht kommt. Die Bank bejaht dies und gibt K ein Formular („Kreditantrag“) mit, das A als „1. Darlehensnehmer“ und S als „2. Darlehensnehmer“ unterschreiben sollen. Die Höhe des Kredits ist im Formular mit einem Höchstbetrag von 120.000 € angegeben, die genaue Summe soll durch Abruf des A konkretisiert werden. A und S unterzeichnen das Formular und lassen es über K der Bank zukommen. Auf Abruf zahlt die Bank 120.000 € aus. Auf Bitten von A wird das Geld auf ein Konto des K überwiesen, der die Valuta auf Anweisung durch A und S an die am Ladenausbau beteiligten Unternehmen auszahlen soll. K verwendet das Geld aber zur Tilgung eigener Schulden. A und S sind entsetzt und verlangen von der Bank nochmalige Auszahlung der 120.000 €. Die Bank meint, dies komme gar nicht in Frage. Es sei schon fraglich, ob überhaupt ein Kreditvertrag zustande gekommen sei, da der Vertragsschluss nicht wirksam sei, und man zudem „vergessen“ habe, den Zinssatz für das Darlehen in das Formular einzusetzen. In jedem Fall habe sie aber ihre Vertragspflichten gegenüber A und S durch Auszahlung der Valuta an den K erfüllt. Können A und S erneut Zahlung von 120.000 € von der Bank verlangen?

1. Abwandlung:

Der Vertrag ist ordnungsgemäß und ohne Einschaltung eines Vermittlers zustande gekommen. Als die Bank den Betrag von 120.000 € auszahlen will, stellt sie fest, dass A sein Konto erheblich überzogen hat. Sie erklärt daraufhin die Aufrechnung mit

„ausstehenden Forderungen“ gegen A. A und S wollen das nicht einsehen. Daraufhin beruft sich die Bank auf eine Klausel in dem Kreditantrag mit folgendem Wortlaut:

„Der Kredit gilt als ausbezahlt, soweit ihn die Bank zum Zweck der Aufrechnung mit ihr zustehenden Forderungen – gleich welcher Art – valutiert, wozu sie jederzeit berechtigt ist.“

A und S meinen, das könne nicht sein. Sie verlangen, dass die Bank Ihnen den Betrag „in bar“ auszahlt.

Zu Recht?

2. Abwandlung:

Die Bank verpflichtet sich wie im Ausgangsfall, A und S den Betrag „auf Abruf“ zur Verfügung zu stellen. Zugleich werden A und S verpflichtet, den Gesamtbetrag innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Vertrages abzunehmen. Im Laufe der nächsten Wochen treten Probleme auf. Aufgrund der allgemein schlechten Wirtschaftslage erweist sich der geplante Ladenausbaue als unrentabel. Nach drei Monaten teilen A und S der Bank daher schweren Herzens mit, dass sie den Kredit „nicht mehr in Anspruch nehmen wollen und können“. Die Bank meint, so einfach sei das nicht, schließlich habe man einen Kreditvertrag geschlossen, und verlangt von A und S Zahlung von 3 % „Bereitstellungszinsen“ sowie Zahlung einer „Nichtabnahmeentschädigung“ in Höhe von 2.500 €. A und S meinen, die Bank habe keinen Anspruch, denn im Vertrag sei hierüber nichts vereinbart worden.

Wer hat Recht?

Fall 25

A und S haben ihre wirtschaftlichen Probleme überwunden und den Kredit in vollem Umfang abgerufen. Es wurde ein Zinssatz von 4,5 % vereinbart. Nach einem Jahr geraten A und S erneut in wirtschaftliche Turbulenzen, die vor allem auf dem gestiegenen Goldpreis beruhen. Sie können daher die vereinbarten monatlichen Raten von 550 € nicht zahlen. Nach drei Monaten fordert die Bank A und S auf, die ausstehenden Raten zu zahlen, und droht für den Fall der Nichtzahlung die Kündigung des Kreditvertrages an. A und S können nicht zahlen, woraufhin die Bank den Kredit kündigt und Rückzahlung der noch ausstehenden Valuta nebst Zinsen in Höhe von 4,5 % bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung verlangt.

Zu Recht?

(BGHZ 104, 337)

Fall 26

A hat sich vor vier Jahren in Köln ein Häuschen im Grünen gekauft. Um den Kauf zu finanzieren, hatte er bei der B-Bank ein Darlehen in Höhe von 80.000 € aufgenommen, das für 10 Jahre einen festen Zinssatz von 4,8 % vorsieht. Im Grundbuch wurde zudem eine Grundschuld zugunsten der B-Bank eingetragen. Eines Tages beschließt A, von Köln nach Dortmund umzuziehen, weil „dort definitiv der bessere Erstliga-Fußball gespielt wird“. Um sich in Dortmund ein entsprechendes Haus kaufen zu können, will A sein Anwesen in Köln verkaufen und den Kreditvertrag vorzeitig kündigen. Als A die Kündigung gegenüber einem der Kreditsachbearbeiter der B-Bank erklärt, meint dieser, „Vertrag ist Vertrag“, eine vorzeitige Auflösung „kommt so ohne weiteres nicht in Betracht“. A müsse dafür eine

„Vorfalligkeitsentschädigung“ zahlen. A sieht das nicht ein. Er meint, er müsse doch angesichts seiner persönlichen Situation von dem Kredit loskommen können. Kann A geholfen werden?

Fall 27

Die arbeitslose A arbeitet aushilfsweise in der Imbissbude ihres Lebensgefährten L. Sie erhält zudem Arbeitslosenhilfe in Höhe von 500 € monatlich. Als L einen Geschäftskredit in Höhe von 50.000 € aufnimmt, unterzeichnet nicht nur L, sondern auch die A auf Bitten der kreditgebenden Bank als „Kreditnehmer“. Die monatliche Zinslast für das Darlehen beträgt 430 €. Als L insolvent wird und den Kredit nicht mehr bedienen kann, nimmt die Bank die A auf Rückzahlung in Anspruch. A meint, sie verfüge über kein größeres Einkommen, die Bank könne daher von ihr nicht Rückzahlung verlangen. Die Bank beruft sich auf den „klaren Vertragswortlaut“, wonach die A als „Mitarlehensnehmerin“ zusammen mit L gesamtschuldnerisch für die Rückzahlung des Kredits hafte.

Hat die Bank einen Anspruch auf Rückzahlung des Kredits gegen A?
(BGH WM 2002, 223)

Fall 28

K hat Steuerschulden in Höhe von 50.000 €. Da K trotz mehrmaliger Mahnung nicht zahlt, erlässt das für ihn zuständige Finanzamt Köln-Altstadt eine „Pfändungs- und Einziehungsverfügung“, durch die alle Ansprüche des K gegen die A-Bank, bei der K ein Girokonto unterhält, unter Anordnung der Einziehung gepfändet werden. Die Verfügung bezieht sich u.a. auf „alle dem Vollstreckungsschuldner gegenwärtig und künftig gegen die A-Bank zustehenden Ansprüche auf Auszahlung, Gutschrift oder Überweisung an sich und an Dritte von Kreditmitteln aus bereits abgeschlossenen oder künftigen Kreditverträgen (z. B. Kredit oder Überziehungskredit ohne besondere Zweckbindung...)“. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung wies das Konto des K einen Soll-Saldo von 20.000 € auf. Innerhalb von 2 Monaten nach Erlass der Verfügung überwies die Bank an das Finanzamt 10.000 €. Während des gleichen Zeitraums wurden aufgrund von Verfügungen des K 75.000 € von dem Konto abgebucht. Dabei handelte es sich jeweils um von K eingereichte Schecks. Die Mitarbeiter der Bank gestatteten K jeweils, Geldbeträge in Höhe der eingereichten Schecks in bar abzuheben, oder nahmen Überweisungsaufträge in entsprechender Höhe von K entgegen. Das Finanzamt verlangt von der Bank Bezahlung der ausstehenden Steuerschuld des K in Höhe von 40.000 € mit der Begründung, in dieser Höhe habe die Bank wegen der Pfändung keine Verfügung über das Konto zulassen dürfen. Die Bank weigert sich zu zahlen.

Hat das Finanzamt Recht?

(BGH NJW 2001, 1937; OLG Hamm NJW-RR 2002, 1477, vgl. auch Felke WM 2002, 1632 ff.)

Fall 29

Dem Computer-Unternehmen U-GmbH droht die Insolvenz. Die U-GmbH hat mehrere Betriebsmittelkredite bei der Hausbank H, die das Betriebskonto der U führt. Auf das Konto überweisen die Kunden der U den Kaufpreis für die von U verkauften Computer. Diese wurden der U auch von der G-GmbH unter verlängertem Eigentumsvorbehalt geliefert. Zur Sicherung der Kredite hatte sich die Bank im

Rahmen einer Globalabtretung sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus dem Geschäftsverkehr, insbes. aus Lieferungen und Leistungen gegen alle Drittschuldner mit den Anfangsbuchstaben A bis Z, abtreten lassen. Ausgenommen waren solche Forderungen, die einem branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten unterlagen. Der Vorstand der H überlegt, ob angesichts der drohenden Insolvenz der U die Kredite gekündigt werden sollen oder ob man der Bitte des Geschäftsführers G von U entspricht und einen weiteren Stützungskredit gewährt. G meint, die H sei als Hausbank verpflichtet, U in dieser „schwierigen wirtschaftlichen Lage“ zu helfen. Dies folge aus der „gesamtgesellschaftlichen Verantwortung“ der Bank. Deswegen sei die Bank auch daran gehindert, die bestehenden Kredite zu kündigen. Der Vorstand der H-Bank ist von diesem Argument nicht überzeugt. Man will aber U helfen und kündigt aus diesem Grund die bestehenden Kredite zunächst nicht. Dem G wird dies schriftlich mitgeteilt. Zugleich wird ihm aber „im Interesse einer Fortdauer der Geschäftsbeziehung“ dringend nahegelegt, Lastschriften in Höhe von 50.000 € zu widerrufen, mit denen die G-GmbH den Kaufpreis für an die U gelieferte Computer von dem bei der Bank geführten Konto der U einzog. G handelt entsprechend. Der Betrag wird daraufhin dem Konto der U bei der Bank wieder zurückbelastet. Am selben Tag kündigt die Bank die Betriebsmittelkredite und verrechnet auf Grund der Globalzession Gutschriften mit dem Debetsaldo ihres Kontos. Drei Wochen später wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der U mangels Masse abgelehnt. Die G-GmbH ist mit dem Verhalten der Bank nicht einverstanden und verlangt von ihr Zahlung von 50.000 €.

1. Muss die Bank weitere Kredite zur Sanierung der U gewähren? (BGH NJW 1984, 1893; NJW 1992, 1960; Berger, BKR 2009, 45ff)
2. Hat die G-GmbH einen Anspruch gegen die Bank auf Zahlung von 50.000 €? (Canaris, ZHR 143 (1979), 113 ff.; BGH NJW 2001, 2632)

VI. Rechtsprechungs- und Literaturtipps

- I. Wirtschaftlicher Hintergrund, Rechtsgrundlagen
 1. Das Banken- und Finanzsystem
 - *Claussen*, Bank- und Börsenrecht, § 1 I-V
 - *Kramer/Hinrichsen*, Die Europäische Zentralbank, JuS 2015, 673 ff.
 2. Aufsichtsrecht
 - *Claussen*, Bank- und Börsenrecht, § 1 I-V
 3. Bankprivatrecht
 - *Claussen*, Bank- und Börsenrecht, § 1 VI
 4. AGB-Banken
 - *Schwintowski*, Bankrecht, § 2
 - BGHZ 64, 278 ff. (**Fall 5**)
 - BGH NJW 1996, 2032 f.; OLG Düsseldorf WM 1998, 2013 ff. (**Fall 6**)
 - BGH NJW 2012, 2337 (Unwirksame Auslagenklausel in AGB-Spark.)
 - BGH NJW 2015, 2412 (Intransparente Kündigungsregelung in AGB-Spark.)

- II. Recht der Kontoverbindung
 2. Rechtliche Einordnung des Kontos
 - *Claussen*, Bank- und Börsenrecht, § 2 II
 3. Kontoarten
 - *Claussen*, Bank- und Börsenrecht, § 2 III
 - OLG Celle WM 1995, 1871 (**Fall 7**)
 4. Bestimmung des Kontoinhabers
 - *Schwintowski*, Bankrecht, § 6
 - BGH NJW 1993, 2622 (**Fall 8**)
 - BGHZ 50, 277 ff. (**Fall 9**)
 5. Kontovollmacht
 - BGH NJW 2001, 70 ff. (**Fall 10**)
 - *Nittel*, NJW 2002, 2599 ff. (**Fall 10**)
 6. Beendigung der Kontoverbindung
 - *Claussen*, Bank- und Börsenrecht, § 2 IV
 - Ordentliche Kündigung durch Bank: BGH NJW 2013, 1519
 7. Kontopfändungsschutz
 - kein Zusatzentgelt für Pfändungsschutzkonto: BGH WM 2013, 1796
 9. Einlagensicherungssystem
 - *Claussen*, Bank- und Börsenrecht, § 2 V

III. Zahlungsverkehr

vgl. zu den ab dem 1. November 2009 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen *Grundmann*, WM 2009, 1109ff., 1157ff.; *Köndgen*, JuS 2011, 481ff.

1. Überweisungen
 - *Schwintowski*, Bankrecht, § 7
 - *Reymann*, Überweisung und SEPA-Zahlungsdienste – Basiswissen, JuS 2012, 781
 - *Kiehnle*, Fehlüberweisungen und Bereicherungsausgleich nach der Zahlungsdiensterichtlinie, Jura 2012, 895
 - *Hauck*, Bereicherungsausgleich bei Anweisungsfällen nach Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie, JuS 2014, 1066
 - BFH WM 1998, 1482 (**Fall 11**)

- BGH NJW 2015, 2725 (Bereicherungsausgleich bei fehlerhaften Überweisungen)
 - 2. Lastschriftverfahren
 - *Schwintowski*, Bankrecht, § 7
 - 3. Kreditkarte
 - *Schwintowski*, Bankrecht, § 8
 - BGH NJW 2012, 1277 (Haftung des Karteninhabers bei missbräuchlichem Einsatz am Geldautomaten)
 - 4. EC-Karte
 - *Claussen*, Bank- und Börsenrecht, § 4 II 4a
 - *Schwintowski*, Bankrecht, § 9 A, B
 - OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 2001, 1341 (**Fall 14**)
 - 5. Online-Banking
 - *Claussen*, Bank- und Börsenrecht, § 4 II 1f
 - *Schwintowski*, Bankrecht, § 9 C
 - AG München NJW 2008, 2275 (**Fall 15**)
 - AG Wiesloch WM 2008, 1648 (**Fall 17**)
 - BGH NJW 2012, 2422 (Sorgfaltspflichtverletzung bei Pharming-Angriff) zum Scheckgeschäft
 - *Claussen*, Bank- und Börsenrecht, § 4 II 3
 - *Schwintowski*, Bankrecht, § 10
 - BGH NJW 1997, 2236 (**Fall 16**)
- IV. Haftung der Bank für Auskunft, Rat und Aufklärung
- *Heusel*, Die Haftung für fehlerhafte Anlageberatung, JuS 2013, 109 ff.
 - 2. Haftungsgrundlagen
 - BGHZ 100, 117 (**Fall 18**)
 - BGH WM 1985, 381 und BGH NJW 1991, 352 (**Fall 19**)
 - BGHZ 189, 13 = NJW 2011, 1949 (Anforderungen an die Anlageberatung bei einem „CMS Spread Ladder Swap“)
 - BGH NJW 2012, 66 (Lehman-Zertifikate)
 - BGH ZIP 2012, 1650 = WM 2012, 1520 (Lehman-Zertifikate)
 - BGH v. 17.9.2013, XI ZR 332/12 u.a. (Lehman-Zertifikate)
 - BGH NJW 2015, 2248 (Zinsswap-Geschäfte einer Gemeinde)
 - LG Mannheim VuR 2003, 140 (**Fall 21**)
 - *Veil*, WM 2009, 1585ff.
 - 4. Das Bondurteil des BGH
 - BGHZ 123, 126-131
 - 7. Bankgeheimnis
 - *Claussen*, Bank- und Börsenrecht, § 3 I
 - *Schwintowski*, Bankrecht, § 3 A
 - LG München I WM 2003, 725 (**Fall 20**)
 - zur Bankauskunft:
 - *Claussen*, Bank- und Börsenrecht, § 3 II
 - *Schwintowski*, Bankrecht, § 3 B
 - zur Raterteilung:
 - *Claussen*, Bank- und Börsenrecht, § 3 III
 - 8. Zurechnung von Wissen innerhalb der Bank
 - BGH NJW 1989, 2879 und BGH NJW 1989, 2881 (**Fall 22**)
 - *Nobbe*, Bankrechtstag 2002 (Bd. 20), S. 121ff.
 - 9. Schrottimmobilien

- BGH WM 2007, 876 ff.; WM 2008, 971 ff.; ZIP 2008, 1369 ff. **(Fall 23)**
- *Schoppmeyer*, WM 2009, 10ff.

V. Kreditvertragsrecht

2. Kreditarten

- *Claussen*, Bank- und Börsenrecht, § 5 A III

3. Kreditvertrag

- *Schwintowski*, Bankrecht, § 12
- BGHZ 104, 337 **(Fall 25)**
- BGH WM 2002, 223 **(Fall 27)**
- BGH NJW 2001, 1937; OLG Hamm NJW-RR 2002, 1477; *Felke*, NJW 2002, 1632 ff. **(Fall 28)**
- *Canaris*, ZHR 143 (1979), 113 ff.; BGH NJW 2001, 2632 **(Fall 29)**

4. Krediteröffnungsvertrag

- *Claussen*, Bank- und Börsenrecht, § 5 A II
- *Schwintowski*, Bankrecht, § 12 C

5. Verbraucherkreditvertrag (§§ 491-507 BGB)

- *Claussen*, Bank- und Börsenrecht, § 5 A III 6
- *Schwintowski*, Bankrecht, § 13
- *Godefroid*, Verbraucherkreditverträge, 2. Teil
- *Martis/Meinhof*, Verbraucherschutzrecht, 2. Teil
- *Bülow/Artz*, Verbraucherprivatrecht, 3. Teil 3. Abschnitt
- zum bisherigen Recht: WM 2001, 2199 **(Fall 31)**
- BGHZ 131, 66 ff. **(Fall 34)**
- BGH NJW 2001, 509 ff. **(Fall 35)**

6. Haustürgeschäfte

- *Godefroid*, Verbraucherkreditverträge, 2. Teil J
- BGHZ 109, 127 ff. **(Fall 36)**

VII. Wichtige Gesetzesänderungen seit 2009 mit weiterführenden Literaturhinweisen

I. Wirtschaftlicher Hintergrund, Rechtsgrundlagen

1. Das Banken- und Finanzsystem
 - a) Ökonomische Grundlagen
 - b) Struktur des deutschen Bankensystems
 - c) Europäisierung des Bankensystems
2. Aufsichtsrecht
 - a) Zweck
 - aa) Institutioneller Schutz
 - bb) Einleger/Anlegerschutz
 - b) Reichweite:
 - aa) Kreditinstitute
 - bb) Finanzdienstleister
 - cc) Wertpapierdienstleister
 - c) Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb
 - d) Geschäftsleiterqualifikationen
 - e) Eigenkapitalanforderungen; „Basel II“
 - f) Eingriffsbefugnisse des BaFin in der Krise der Bank
3. Bankprivatrecht
 - a) Rechtsquellen
 - b) Wechselwirkungen mit Aufsichtsrecht
4.

Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes vom 7.4.2009 (BGBl I S. 725) mit dem Gesetz zur Rettung von Unternehmen zur Stabilisierung des Finanzmarktes

Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung vom 17.7.2009 (BGBl I S. 1980)

Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht vom 29.7.2009 (BGBl I S. 2305)

Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 19.11.2010 (BGBl I S. 1592)

Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (RestrukturierungsG) v. 9.12.2010 (BGBl I S. 1900)

Gesetz zur Umsetzung der RL 2010/78/EU im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) vom 4.12.2011 (BGBl I S. 2427)

Zweites Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (2. FMStG) vom 24.2.2012 (BGBl I S. 206)

Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen vom 7.8.2013 (BGBl I S. 3090)

CRD IV-Umsetzungsgesetz vom 28.8.2013 (BGBl I S. 3395)

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU ... (BRRD-Umsetzungsgesetz) vom 10.12.2014 (BGBl I S. 2091)

Gesetz zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze vom 25.6.2009 (BGBl I S. 1528)

Gesetz zur Umsetzung der RL 2014/49/EU ... über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) vom 28.5.2015 (BGBl I S. 786)

siehe hierzu:

Horn, Rechtliche Aspekte der Finanzkrise, in: KSzW 2010, 67ff.

Brück/Schalast/Schanz, Das Finanzmarktstabilisierungsgesetz: Hilfe für die Banken - Systemwechsel im Aktien- und Insolvenzrecht?, in BB 2008, 2526ff.

Vorwerk, Schutz in der Finanzmarktkrise - Welche Rechte hat der Verbraucher?, in NJW 2009, 1777ff.

Ruffert, Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Finanzmarktkrise, in NJW 2009, 2093ff.

Fischer/Lepper, Krisenbedingte Verschärfung der Befugnisse der BaFin - Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht, in BB 2009, 962ff.

Ruzil, Bankenkrise und -insolvenzen - Ein besonderes Phänomen, in BKR 2009, 133ff.

Fleischer, Aktuelle Entwicklungen der Managerhaftung, in NJW 2009, 2337ff.

Lutter, Bankenkrise und Organhaftung, in ZIP 2009, 197ff.; ders., Zur Rechtmäßigkeit von internationalen Risikogeschäften durch Banken der öffentlichen Hand, in BB 2009, 786ff.

Schäfer/Zeller, Finanzkrise, Risikomodelle und Organhaftung, in BB 2009, 1706ff.

Bartsch, Finanzmarktkrise: Die Stunde der Rechtssetzer?, in ZRP 2009, 97ff.

Manns/Schulte-Mattler, Aufsichtsfeuerwerk Basel III und CRD IV – Antwort der Bankenaufseher auf die Finanzmarktkrise, in WM 2010, 1577ff.

Schelo, Neue Restrukturierungsregeln für Banken, in NJW 2011, 186ff.

Schelo/Steck, Das Trennbankengesetz: Prävention durch Bankentestamente und Risikoabschirmung, in ZBB 2013, 227ff.

Alt Vater/v. Schweinitz, Trennbankensystem: Grundsatzfragen und alternative Regulierungsansätze, in WM 2013, 625ff.

Peters, Die geplante europäische Bankenunion – eine kritische Würdigung, in WM 2014, 396ff.

K.P. Berger/Ryborz, Die Haftung von Ratingagenturen zwischen Kompensation und Verhaltenssteuerung, WM 2014, 2241

H. Berger, Der einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM), in WM 2015, 501

Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31.7.2009
(BGBl I S. 2509)

siehe hierzu:

Hanau, Der (sehr vorsichtige) Entwurf eines Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung, in NJW 2009, 1652ff.

Nikolay, Die neuen Vorschriften zur Vorstandsvergütung – Detaillierte Regelungen und offene Fragen, in NJW 2009, 2640ff.

Lingemann, Angemessenheit der Vorstandsvergütung – Das VorstAG ist in Kraft, in BB 2009, 1918ff.

II. Recht der Kontoverbindung

1. Einlagearten
2. Rechtliche Einordnung des Kontos
3. Kontoarten
 - a) Sparkonto
 - b) Kontokorrent- und Girokonto
 - c) Anspruch auf Girokonto?
4. Bestimmung des Kontoinhabers
5. Kontovollmacht
6. Beendigung der Kontoverbindung
7. Kontopfändungsschutz
8. Gebühren/Entgelte
9. Einlagensicherungssystem

Gesetz zur Reform des
Kontopfändungsschutzes
vom
7.7.2009 (BGBl I S. 1707)

siehe hierzu:

Graf-Schlicker/Linder, Die Reform des Kontopfändungsschutzes – ein Gewinn für alle Beteiligten, in ZIP 2009, 989ff.

Büchel, Das neue Pfändungsschutzkonto aus Sicht der Kreditwirtschaft, in BKR 2009, 358ff.

Ahrens, Das neue Pfändungsschutzkonto, in NJW 2010, 2001ff.

Bitter, Das neue Pfändungsschutzkonto (P-Konto) – eine Zwischenbilanz, in ZIP 2011, 149ff.

Günther, Girokonto für jedermann - Quo Vadis?, in WM 2014, 1369

III. Zahlungsverkehr

1. Überweisungen
2. Lastschriftverfahren
3. Kreditkarte
4. EC-Karte
5. Online-Banking

Gesetz zur Umsetzung der Verbraucher-
kreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der
Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der
Vorschriften über das Widerrufs und Rückgaberecht
vom 29.7. 2009 (BGBl I S. 2355)

Gesetz zur Umsetzung der aufsichts-rechtlichen
Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie vom
25.6.2009 (BGBl I S. 1506)

siehe hierzu:

Bitter, Problemschwerpunkte des neuen Zahlungsdiensterechts, in WM 2010, 1725ff., 1773 ff.

Einsele, Der Erstattungsanspruch des Zahlers, in WM 2015, 1125 ff.

Grundmann, Das neue Recht des Zahlungsverkehrs, in WM 2009, 1109ff. und 1157ff.

Königden, Das neue Recht des Zahlungsverkehrs, in JuS 2011, 481ff.

Nobbe, Neuregelungen im Zahlungsverkehrsrecht, in WM 2011, 961ff.

Franck/Massari, Die Zahlungsdiensterichtlinie: Günstigere und schnellere Zahlungen durch besseres Vertragsrecht?, in WM 2009, 1117ff.

Bartels, Zur bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung von Überweisungen nach Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie, in WM 2010, 1828ff.
Müller, Der Bereicherungsausgleich bei Fehlleistungen des Kreditinstituts im bargeldlosen Überweisungsverkehr, in WM 2010, 1293ff.
Omlor, Die neue Einzugsermächtigungslastschrift - Von der Genehmigungs- zur Einwilligungstheorie, NJW 2012, 2150
Piekenbrock, Das Recht der Zahlungsdienste zwischen Unions- und nationalem Recht, in WM 2015, 797
Rademacher, § 675 u BGB: Einschränkung des Verkehrsschutzes im Überweisungsrecht?, in NJW 2011, 2169ff.
Werner, Zivilrechtliche Neuerungen im Recht der Lastschrift – insbesondere im Einziehungsermächtigungsverfahren, in BKR 2012, 221
Winkelhaus, Der Bereicherungsausgleich im Lichte des neuen Zahlungsdiensterechtes, in BKR 2010, 441ff.

IV. Haftung der Bank für Auskunft, Rat und Aufklärung

1. Kein „allgemeiner Bankvertrag“
2. Haftungsgrundlagen
3. Insbes. stillschweigender „Auskunftsvertrag“
4. Das Bond-Urteil des BGH
5. Einzelne Haftungstatbestände
6. Bedeutung von §§ 31f WpHG
7. Bankgeheimnis
8. Zurechnung von Wissen innerhalb der Bank
9. Schrottimmobilien

Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts vom 5.4.2011 (BGBl I S. 538)

Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung vom 31.7.2009 (BGBl I S. 2512)

siehe hierzu:

Kühne/Lang, Anlegerschutz und Finanzkrise – noch mehr Regeln? – Zu den Gesetzesinitiativen des BMJ und des BMELV u.a im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung (SchVG), in WM 2009, 1301ff.

Strohmeier, Regierungsentwurf zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Anlegeransprüchen aus Falschberatung, in ZBB 2009, 197ff.

Leuering/Zetzsche, Die Reform des Schuldverschreibungs- und Anlageberatungsrechts - (Mehr Verbraucherschutz im Finanzmarktrecht?, in NJW 2009, 2856ff.

Podewils, Neuerungen im Schuldverschreibungs- und Anlegerschutzrecht - Das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung, in DStR 2009, 1914ff.

Möllers/Wenninger, Das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz, in NJW 2011, 1697ff.

Interkulturelle Kompetenz Deutschland - USA - Asien

Gabriele Schlegel

Montag, 02.11.2015, 10.00 – 17.00 Uhr

Stimme und Ausdruck – gut sprechen vor Publikum (Grundkurs)

Dipl.-Logopädin (NL) Neele Schöndube

Samstag, 07.11.2015, 10.00 – 18.00 Uhr

Kreatives Schreiben für Juristen - Schreibstrategien für Studium und Beruf

Prof. Dr. André Niedostadek, LL.M.

Freitag, 13.11.2015, 9.00 – 16.00 Uhr

Vertragsgestaltung in der Praxis

Notarassessor Dr. Armin Winnen

Samstag, 14.11.2015, 10.00 – 17.00 Uhr

Die Zeugenvernehmung in Theorie und Praxis

Frank Waab, Richter und Direktor des AG Hattingen

Montag, 16.11.2015, 10.00 – 17.00 Uhr

Einführung in die Bilanzkunde

RA Dr. Bernd Scholl;

StBin Dipl.-Kffr. Dr. Aurelia Froitzheim

Freitag, 20.11.2015, 13.00 – 17.30 Uhr, und

Samstag, 21.11.2015, 9.00-13.00 Uhr

Freie Rede - Rhetorik nd Präsentationstechniken

Stefan Keller, M.A.

Freitag, 27.11.2015, 10.00 – 18.00 Uhr

Stimme und Ausdruck – gut sprechen vor Publikum (Vertiefungskurs)

Dipl.-Logopädin (NL) Neele Schöndube

Samstag, 28.11.2015, 10.00 – 18.00 Uhr

Schneller lesen - mehr verstehen!

Dipl.-Kfm. Peter Stonn

Mittwoch, 02.12.2015, und

Donnerstag, 03.12.2015, jeweils 10.00 – 18.00 Uhr

Erfolgreiches Verhandeln (Grundkurs)

Thomas Ackermann

Freitag, 04.12.2015, und

Samstag, 05.12.2015, jeweils 10.00 – 18.00 Uhr

Klares Deutsch für Juristen

RA Michael Schmuck

Donnerstag, 10.12.2015, 10.00 – 18.00 Uhr

Rhetorik für Juristen - Präsentation mit Videofeedback

Prof. Dr. Klaus Peter Berger; Carina Goffart

Donnerstag, 11.12.2015, 9.00 – 17.00 Uhr

Vernehmungslehre und Beweiswürdigung

Frank Waab, Richter und Direktor des AG Hattingen

Montag, 18.01.2016, 10.00 – 17.00 Uhr

Verhandlungsführung und gerichtliche Streitbeilegung (nebst Vergleichstechniken)

Frank Waab, Richter und Direktor des AG Hattingen

Mittwoch, 20.01.2016, 10.00 – 17.00 Uhr

Urteileinflüsse und -verzerrungen vor Gericht

Dipl.-Jur. Yasmine-Lee Schwingenheuer, M.M.

Samstag, 23.01.2016, 9.00 – 17.00 Uhr

Effektives Konfliktmanagement

Dipl.-Jur. Yasmine-Lee Schwingenheuer, M.M.

Samstag, 30.01.2016, 14.00 – 18.00 Uhr, und

Sonntag, 31.01.2016, 9.00 – 16.00 Uhr

Mandantengespräche effizient führen

Dr. Ina Pick

Samstag, 13.02.2016, 10.00 – 18.00 Uhr

Psychologie der Zeugenvernehmung

Dipl.-Jur. Yasmine-Lee Schwingenheuer, M.M.

Samstag, 28.02.2016, 14.00 – 18.00 Uhr, und

Sonntag, 29.02.2016, 9.00 – 16.00 Uhr

Der erfolgreiche Kurzvortrag im ersten Staatsexamen*

Notarassessor Dr. Armin Winnen; RA Dr. Bernd Scholl

Samstag, 20.02.2016, 10.00 – 17.30 Uhr

* keine Schlüsselqualifikation nach StudPro